



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2017/174
Federführend: Referat für Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 17.11.2017

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.12.2017	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.12.2017	Ö

Im Budget enthalten: ---	Kosten (Betrag in €): ---
Mitwirkung Landrat: ja	Qualifizierte Mehrheit: nein

Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Peine in der Fassung vom 6. Dezember 2017.

Sachdarstellung:

1)

Nicht erforderlich ist in der Geschäftsordnung eine Befassung mit dem „Ausschluss der Öffentlichkeit“, sodass § 4 GO ersatzlos entfallen kann.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gehört zu den wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Kommunalverfassungsrechts. Ausnahmetatbestände sind eng gefasst und in § 64, Satz 1, Halbsatz 2 abschließend geregelt. Eine Wiederholung dessen in § 4 I der bisherigen Geschäftsordnung ist entbehrlich.

Einer bisher in § 4 II GO vorgenommenen Typisierung nach Sachbereichen spricht entgegen, dass es sich herrschender Meinung zufolge nicht umgehen lässt, jeden Einzelfall hinsichtlich etwaiger Ausschlusstatbestände für die Öffentlichkeit individuell prüfen zu müssen.

Letztlich kann es sich bei einer Gruppenbildung nach Sach Gesichtspunkten zur Abgrenzung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Angelegenheiten nur um eine vage Vermutung

handeln, dass das Bedürfnis nach Ausschluss der Öffentlichkeit in einzelnen Sachgebieten wahrscheinlicher ist als in anderen.

Selbst wenn es auch künftig kommunalrechtlich nicht ausgeschlossen wäre, Ausschlussfälle durch Geschäftsordnungsbestimmung deklaratorisch zu bezeichnen, bedürfte es jeweils einer individuellen hinreichenden Präzision bei der Bezeichnung der Ausschlussgründe.

Eine Geschäftsordnungsregelung ist deshalb als entbehrlich einzuschätzen. Diese Auffassung wird offensichtlich auch vom NLT als Spitzenverband vertreten, dessen Muster-GO keine Regelungen zum Punkt „Ausschluss der Öffentlichkeit“ enthält.

2)

Im Zuge der Beschlussfassung zur jüngsten Geschäftsordnungsänderung im Hinblick auf das Antragsverfahren (§7 II GO) gab es aus Reihen des KT am 25.10.2017 einen berechtigten Hinweis.

Bislang bestand für Einzelmandatare die Möglichkeit, Anträge im Kreistag als erstbefassendem Gremium zu begründen.

Mit der Verfahrensänderung bestünde diese Möglichkeit nicht mehr, sofern die antragstellenden Kreistagsabgeordneten kein Mandat im jeweiligen Fachausschuss hätten.

Das Rederecht zählt zu den bedeutendsten Mitwirkungsrechten der KTA. Unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Grundsatzes müssen unsere geschäftsordnungsregelnden Bestimmungen fair ausgelegt und angewandt werden. Die jetzt zu ändernde Regelung würde in ihrer geltenden Form zu einer formalen Ungleichbehandlung von fraktionsgebundenen und fraktionslosen Abgeordneten führen.

Dieses gilt es zu vermeiden, sodass eine Ergänzung der Geschäftsordnung vorgeschlagen wird.

Anlagen

Entwurf - Geschäftsordnung vom 25.10.2017 mit Änderungen

Geschäftsordnung

**für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und
die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten
Ausschüsse des Landkreises Peine**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

- Kreistag -

§ 1: Fraktionen und Gruppen	- Seite 3 -
§ 2: Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages	- Seite 3/4 -
§ 3: Öffentlichkeit	- Seite 4 -
§ 4: Ausschluss der Öffentlichkeit	- Seite 4 -
§ 4: Vorsitz und Vertretung	- Seite 5 -
§ 5: Sitzungsverlauf	- Seite 5 -
§ 6: Sachanträge	- Seite 6 -
§ 7: Dringlichkeitsanträge	- Seite 6 -
§ 8: Beratung	- Seiten 7/8 -
§ 9: Änderungsanträge	- Seite 8 -
§ 10: Zurückziehen von Anträgen	- Seite 8 -
§ 11: Anträge zur Geschäftsordnung	- Seite 9 -
§ 12: Persönliche Bemerkungen	- Seite 9 -
§ 13: Verstöße	- Seite 10 -
§ 14: Abstimmung	- Seiten 10/11 -
§ 15: Anfragen	- Seite 11 -
§ 16: Protokoll	- Seite 12 -
§ 17: Einwohnerfragestunde	- Seite 12 -

II. Abschnitt

- Kreisausschuss -

§ 18: Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses	- Seite 13 -
§ 19: Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses	- Seite 13 -
§ 20: Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss	- Seite 13 -
§ 21: Protokoll des Kreisausschusses	- Seite 13 -

III. Abschnitt

- Ausschüsse -

§ 22: Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- Seite 14 -

§ 23: Protokolle von Ausschuss-Sitzungen

- Seite 15 -

IV. Abschnitt

- Digitale Gremienarbeit -

§ 24: Kreistagsinformationssystem

- Seiten 15 -

V. Abschnitt

- Schlussbestimmungen -

§ 25: Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

- Seite 16 -

§ 26: Inkrafttreten

- Seite 16 -

I. Abschnitt

- Kreistag -

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Bildung oder Änderung einer Fraktion oder Gruppe wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin bzw. den Landrat wirksam. Die Mitteilung muss die Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen der angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten, weiterhin müssen die oder der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe sowie stellvertretende Vorsitzende angegeben sein.
- (2) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin bzw. dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion oder Gruppe sowie Änderungen mitzuteilen.
- (3) Den Fraktionen oder Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Fraktionen, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, werden die in Satz 1 genannten Zuwendungen gewährt, wenn sie nicht die Geschäftsführung und die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen auf die Gruppe übertragen haben.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis nach vorgegebenem Muster zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin bzw. dem Landrat in doppelter Ausfertigung zuzuleiten ist.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt **10 Tage**. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, elektronisch versandt oder den Kreistagsabgeordneten zugestellt worden sind.

- (2) Die Tagesordnungen des Kreistages sind entsprechend der in § 6 - Sitzungsverlauf - aufgeführten Reihenfolge aufzustellen, wobei jeder Verhandlungsgegenstand besonders bezeichnet sein muss.
- (3) Der schriftlichen bzw. elektronisch versandten Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen sollen jedoch spätestens **sechs** Tage vor der Kreistagssitzung zur Post gegeben oder am **dritten** Tage vor der Kreistagssitzung im Besitz der Kreistagsabgeordneten sein.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen; Pressevertreter/vertreterinnen bekommen besondere Plätze zugewiesen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind außerhalb des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

§ 4

~~Ausschluss der Öffentlichkeit~~

- ~~(1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.~~
- ~~(2) In nicht öffentlicher Sitzung sind insbesondere folgende Gruppen von Angelegenheiten zu behandeln:~~
- ~~_____ Persönliche Angelegenheiten der Kreistagsabgeordneten und anderer~~
 - ~~_____ Ausschussmitglieder~~
 - ~~_____ Personalangelegenheiten~~
 - ~~_____ Grundstücksangelegenheiten~~
 - ~~_____ Kreditaufnahmen und Bürgschaften~~
 - ~~_____ Vergaben~~
 - ~~_____ Abgabenangelegenheiten~~
 - ~~_____ Rechtsstreitigkeiten des Landkreises.~~

§ 4**Vorsitz und Vertretung**

- (1) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung auf Vorschlag aus der Mitte des Kreistages eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in der bzw. des Vorsitzenden des Kreistages.
- (2) Sind die/der Vorsitzende bzw. die Landrätin bzw. der Landrat und ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der bzw. des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will die bzw. der Vorsitzende zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so gibt sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes ab.

§ 5**Sitzungsverlauf**

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- d) Einwohnerfragestunde gem. § 18 der Geschäftsordnung
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- f) Bericht der Landrätin bzw. des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- g) Anfragen und Anregungen
- h) nichtöffentliche Sitzung
- i) Schließung der Sitzung

§ 6**Sachanträge**

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich mindestens **14 Tage** vor der Sitzung an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten.
- (2) Sofern vom Antragsteller nicht abweichend erbeten, wird der Antrag vom Landrat dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Kreisausschuss umgehend zur Beratung überwiesen. Alle Fraktionen und Einzelmandatare erhalten zudem gleichzeitig Kenntnis über den Antrag und dessen Inhalt. **Sofern antragstellende Einzelmandatare über kein Mandat im erstbefassenden Gremium verfügen, haben sie die Möglichkeit, ihren Antrag in dessen Sitzung mündlich zu begründen.**
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7**Dringlichkeitsanträge**

- (1) Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 8**Beratung**

- (1) Eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter darf nur sprechen, wenn ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der bzw. des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich die bzw. der Kreistagsabgeordnete durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen der bzw. des Kreistagsabgeordneten aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsabgeordneten gewünscht, entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin bzw. der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die bzw. der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Rednerinnen oder Redner erheben sich beim Sprechen grundsätzlich. Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (7) Kreistagsabgeordnete dürfen grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt der Tagesordnung nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Sitzungen des Kreisausschusses (vgl. § 19) und

der Fachausschüsse (vgl. § 23).

Zu einem Tagesordnungspunkt dürfen Kreistagsabgeordnete grundsätzlich bis zu 10 Minuten sprechen. Für die Begründung und für Stellungnahmen zum Haushalt können die ersten Sprecherinnen/Sprecher der Fraktionen bzw. Gruppen bis zu 20 Minuten sprechen. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit. Für weitere Wortbeiträge zum Haushalt durch andere Kreistagsabgeordnete beträgt die Redezeit pro Person ausschließlich 10 Minuten.

(8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehen von Anträgen.

§ 9

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
- a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung.
- (2) Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die bzw. der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und einer bzw. einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie bzw. er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 12**Persönliche Bemerkungen**

Auf Wortmeldungen von Kreistagsabgeordneten zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Die bzw. der Kreistagsabgeordnete darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie bzw.

ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie bzw. er darf dabei nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die bzw. der Vorsitzende sie bzw. ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls sie bzw. er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt die bzw. der Kreistagsabgeordnete dieser Ermahnung nicht, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr bzw. ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einer oder einem Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen, so darf sie bzw. er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der bzw. dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen; sie bzw. er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen schließen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die bzw. der Vorsitzende hat über Sachanträge in folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen:
 1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
 3. Hauptanträge.

Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der bzw. dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt dafür zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, um das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn ein Kreistagsmitglied dies verlangt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen. Die geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsabgeordneten festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 15

Anfragen

Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen **14 Tage** vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich eingereicht sein und werden schriftlich beantwortet. Sonstige Anfragen können auch von der Landrätin bzw. dem Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 16**Protokoll**

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist allen Kreistagsabgeordneten spätestens 14 Tage nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers oder der Landrätin bzw. des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.

§ 17**Einwohnerfragestunde**

- (1) Vor einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Tagesordnungspunkten von Kreistagssitzungen und anderen Kreisangelegenheiten des Landkreises stellen. In den Fachausschüssen darf sich die Fragestellung lediglich auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gremiums beschränken. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten

Frage beziehen, stellen. Für die Frage stehen höchstens 3 Minuten zur Verfügung. Die Fragen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Landrätin bzw. dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion über die Fragen oder Antworten findet nicht statt.

II. Abschnitt

- Kreisausschuss -

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme des § 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 19

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben bzw. elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin bzw. der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

§ 20

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

§ 21

Protokoll des Kreisausschusses

Die Protokolle über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Kreistagsabgeordneten übersandt. Der Inhalt ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt
- Ausschüsse -

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Der Ausschuss kann beschließen, anwesende sachverständige Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Einladung und Tagesordnung für Ausschuss-Sitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Folgende Ausschüsse werden vom Kreistag gebildet:
 - Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - Jugendhilfeausschuss
- (6) Sollten die vom Kreistag gewählten Fachausschuss-Mitglieder verhindert sein, so steht den Kreistagsfraktionen das Recht zu, einem ihrer Mitglieder die Vertretung zu übertragen (Ausnahme: Jugendhilfeausschuss).
- (7) In die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse beruft der Kreistag Bürgervertreter bzw. Bürgervertreterinnen:
 - Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz

- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (nur für die Bereiche Kultur und Sport).
- (8) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden vom Fachausschuss direkt bestimmt.

§ 23

Protokolle von Ausschuss-Sitzungen

Die Protokolle von Ausschuss-Sitzungen werden allen Kreistagsabgeordneten auf Wunsch übersandt.

IV. Abschnitt

- Digitale Gremienarbeit –

§ 24

Kreistagsinformationssystem

1. Öffentliche Bekanntmachungen sowie Vorlagen und Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse werden der Öffentlichkeit im Internet-Modul des Bürgerinformationssystems zur Verfügung gestellt.
2. Sämtliche Vorlagen sowie Einladungen und Protokolle des öffentlichen und nicht öffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse werden im Internet-Modul des Kreistagsinformationssystems nur den Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörigen betreffenden Ausschussmitgliedern passwortgeschützt sowie den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.
3. Die Daten der Kreistagsmitglieder, der Parteien und Fraktionen werden in den Internet-Modulen des Kreistags- und Bürgerinformationssystems veröffentlicht (Name, Funktionen, Mitgliedschaften, Adresse und E-Mail-Adresse) soweit von den Betroffenen nichts anderes erklärt worden ist.
4. Soweit keine anderslautenden Beschlüsse vorliegen, findet die „Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

V. Abschnitt
- Schlussbestimmungen -

§ 25

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ~~25.10.2017~~ 06.12.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 25.10.2017 außer Kraft.

Peine, den ~~25.10.2017~~ 06.12.2017

Einhaus

Landrat